

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9186			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 02.02.2015 Verfasser: Susanne Albert			
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Am 19. Mai 2014 wurde bereits die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz von der Stadtvertretung der Stadt Klütz beschlossen. Diese Satzung wurde von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als rechtswidrig eingestuft.

Es ist zwingend erforderlich, dem satzungsgebenden Organ bei Beschlussfassung eine Kalkulation als Bestandteil der Beschlussfassung vorzulegen. Wird eine Gebührensatzung ohne die notwendige Gebührenkalkulation beschlossen, ist sie nichtig. Demzufolge musste die 1. Änderung am 02. Februar 2015 durch die Stadtvertretung aufgehoben werden.

Es wurde eine erneute Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz erstellt. Diese basiert auf Grundlage einer Kalkulation aus Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 2012/2013, die Einnahmen und Ausgaben beziehen sich ausschließlich auf den Wochenmarkt. Die Kosten für die restliche Gebührensatzung für Marktstände können nicht neu kalkuliert werden, da seit Jahren kein Jahrmarkt, Rummel oder Zirkus in Klütz stattgefunden hat. Die Regelungen für den Weihnachtsmarkt werden in einer separaten Marktfestsetzung getroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Kalkulation der Gebührensatzung
Satzungsentwurf

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 14 und 16 der Satzung über Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Klütz (Marktordnung) vom 27.12.2001 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz am folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Marktstände in der Stadt Klütz vom 27.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8. Wochenmarkt, Kram- und Flohmarkt wird wie folgt geändert:

8. Wochenmarkt, Kram- und Flohmarkt

Die Gebühr wird je Frontmeter des Verkaufsstandes/ -wagens erhoben und wird auf volle Meter aufgerundet.

8.1 Verkaufsstände ohne Energieverbrauch	3,27 EUR / pro Frontmeter
8.2 Verkaufswagen mit Energieverbrauch	3,67 EUR / pro Frontmeter

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klütz, d.

(Siegel)

G. Jung
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.